

Leichtflieger-Oberlausitz e.V.
René Altmann
Seminarstraße 5
02625 Bautzen

Gmund, 24.03.2021 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hänschberg-Kottmar", 02739 Eibau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Leichtflieger-Oberlausitz e.V. vom 14.03.2021 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **30.09.2023** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein Leichtflieger-Oberlausitz e.V und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Hänschberg-Kottmar
2. Lage der Start- und Landeflächen (SP, LP):
Gemarkung Eibau,
Gemeinde Eibau,
Landkreis Görlitz

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz Bezeichnung: „Hänschberg Startplatz“
Koordinaten: N 51°00'05,00" E 14°39'32,00"
Flurst. 161/18
Höhe: 500 m

Höhendifferenz: 70 m

Startrichtung: 170°-210°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

Landefläche

Bezeichnung: „Hänschberg Landeplatz“

Koordinaten: N 50°59'57,00" E 14°39'25,00"

Flurst. 161/18

Höhe: 430 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen vor dem ersten Flug eine Einweisung durch den Verein Leichtflieger Oberlausitz e.V. oder durch vom Verein beauftragte Personen. Die Fluggeländeordnung des Vereins ist einzuhalten.
2. Die im Befreiungsbescheid der Naturschutzbehörde Görlitz beschriebenen Nebenbestimmungen für die Nutzung der Flächen sind zu beachten (Az: 3100-01-364.23-ScE-195-01/20 vom 15.07.2020). Der Bescheid ist diesem Bescheid als Anlage beigelegt.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 14.03.2021 beantragte der Verein Leichtflieger-Oberlausitz e.V. die Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG.

Aufgrund der Lage der Flächen im Bereich des Flächennaturdenkmals (FND) Südhang des Hänschberges in Kottmar, beantragte der Verein am 23.03.2020

die Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz. Mit Schreiben vom 15.07.2020 wurde die Befreiung mit Nebenbestimmungen durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt (Az: 3100-01-364.23-ScE-195-01/20). Der Befreiungsbescheid wurde als Anlage dem luftrechtlichen Bescheid beigelegt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Uwe Krenz vom 10.03.2021 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

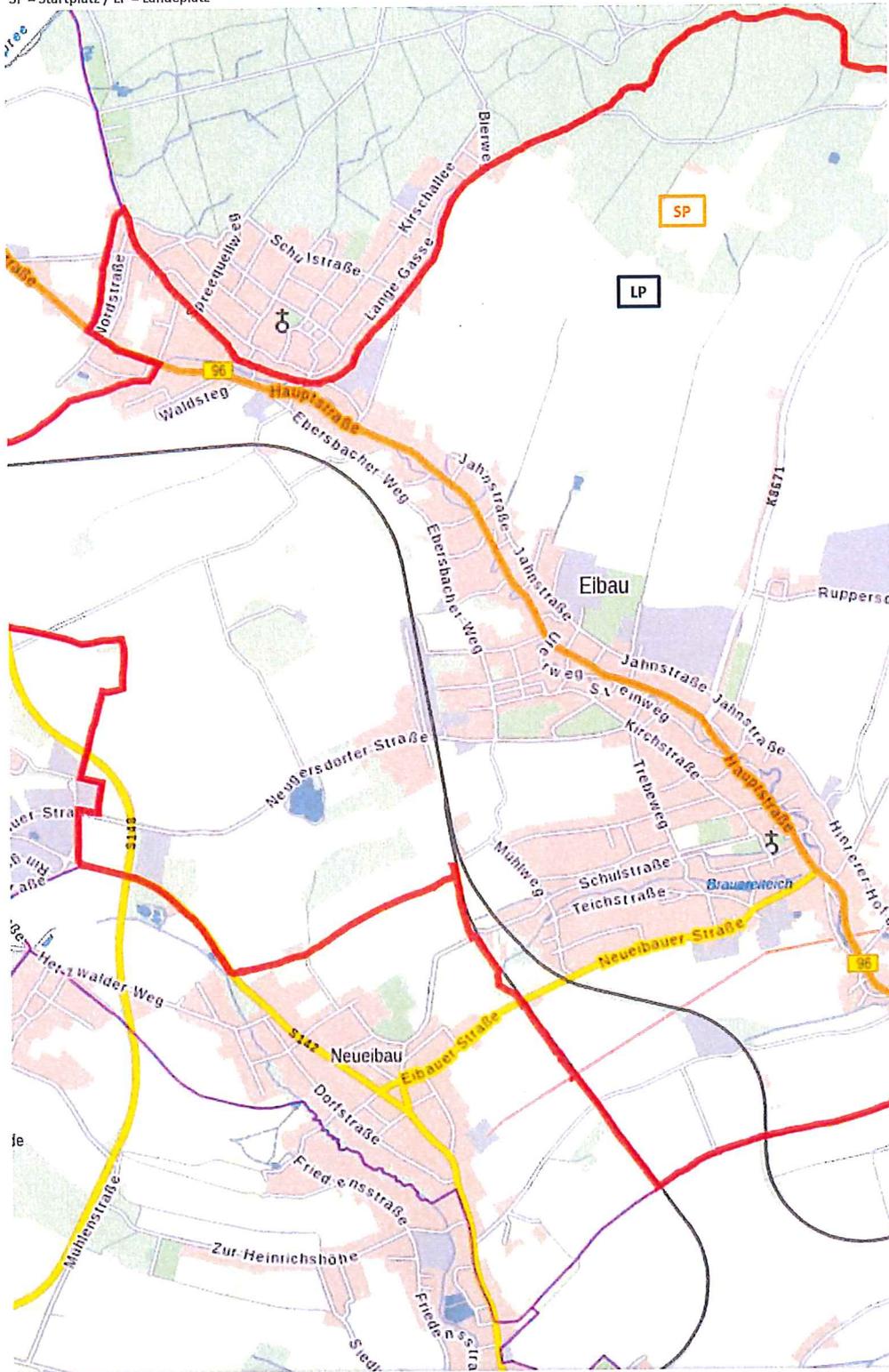
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

TopoKarte für Fluggelände Hänschberg-Kottmar

SP = Startplatz / LP = Landeplatz



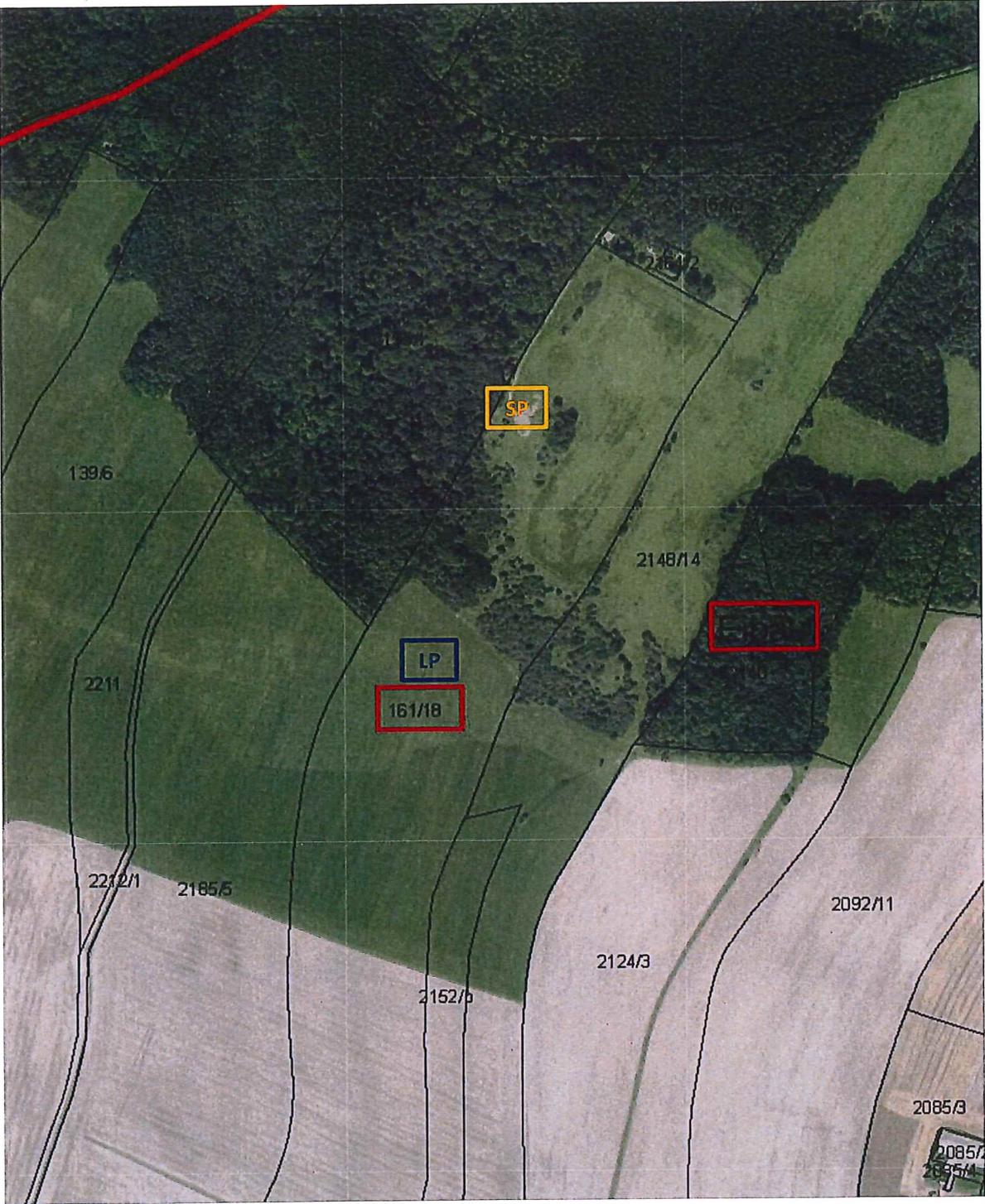
0.4km Ostwert: 385.655 Nordwert: 5.657.080 ETRS89 UTM33 (EPSG:...) Maßstab: 1:18.056

Flurstückskarte für Fluggelände Hänschberg-Kottmar

Gemarkung: Gemeinde Eibau

Flurstück Start-/Landeplatz: 161/18

SP = Startplatz / LP = Landeplatz





MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz 3100-01 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Leichtflieger Oberlausitz e.V. (LFK)
René Altmann
Seminarstraße 5
02625 Bautzen

Amt: Umweltamt
Sachgebiet: Untere Naturschutzbehörde
Bearbeiter: Eberhard Schulze
Telefon: 03581-6633155
Telefax: 03581-66363155
eberhard.schulze@kreis-gr.de
Sitz:
Landratsamt Görlitz
Umweltamt
Georgewitzer Straße 52
02708 Löbau
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 15.07.2020
Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben): 3100-01-364.23-ScE-195-01/20
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.03.2020

**Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Naturschutzgesetz- SächsNatSchG);
Befreiung zur Einrichtung eines Start- und Landeplatzes für Gleitschirmflieger am
Hänschberg in Kottmar**

Sehr geehrter Herr Altmann,

auf der Grundlage des Antrags des LFK vom 23. März 2020 hin, erteilt das Landratsamt des Landkreises Görlitz, als untere Naturschutzbehörde (UNB),

die Befreiung

nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Sinne von § 51 Abs. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG)

zur Einrichtung eines Start- und Landeplatzes für Gleitschirmflieger im Bereich des Flächennaturdenkmals (FND) Südhang des Hänschberges in Kottmar, Teile des Flurstücks- Nr. 161/ 18 der Gemarkung Eibau, mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Befreiung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Nutzung des Startbereiches im Zeitraum vom 01.April bis 31.Juli eines jeden Jahres verboten ist.
2. Die Befreiung wird vorerst bis zum 30. September 2023 befristet erteilt. Die Verlängerung der Befreiung ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der UNB zu beantragen. Die Verlängerung der Gültigkeit der Befreiung kann maximal zweimal beantragt werden. Wird die Befreiung ein zweites Mal verlängert, besteht für den LFK ein Rechtsanspruch auf dauerhafte Erteilung einer Befreiung.
3. Eine Nutzung des Start- und Landeplatzes im Rahmen der Flugausbildung/ einer Flugschule wird nicht gestattet.
4. Der Flugbetrieb während der Durchführung von Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen ist gesondert mit dem Nutzer der Flächen, NABU Ortsgruppe Ebersbach, zu vereinbaren.
5. Durch den LFK ist ein Nutzungsbuch in geeigneter Form zu führen. Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Der Zugang für elektronisch
Signierte und verschlüsselte
elektronische Dokumente ist mit
Einschränkungen eröffnet.
Informationen und Erläuterungen
auf www.kreis-goerlitz.de

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)
Di 09.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)



Datum der Aktivität, Uhrzeit von- bis, Name und Vorname des Piloten, Anzahl der Starts pro Pilot, Anzahl der Begleitpersonen und genutzter Parkplatz. Das Nutzungsbuch ist halbjährlich und bei Anforderung der UNB vorzulegen.

6. Die Kosten für die Erteilung der Befreiung hat der LFK, vertreten durch Sie, zu tragen. Für die Erteilung der Befreiung wird eine Gebühr in Höhe von 113,00 € (in Worten: einhundertdreizehn Euro) festgesetzt. Auslagen fallen keine an. Die Gebühr ist bis zum 21.08.2020 zu entrichten.

Hinweis: Erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie privatrechtliche Zustimmungen werden von der Erlaubnis nicht umfasst.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 2. März 2020 beantragten Sie namens des LFK die Erteilung der Befreiung nach § 67 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I, S. 440), im Sinne von § 51 Abs. 3 des SächsNatSchG vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), für die Einrichtung eines Start- und Landeplatzes für Gleitschirmflieger auf dem oben genannten Standort.

Der beantragte Standort befindet sich innerhalb des FND „Südhang des Hänschberges“ und am Südostrand des Landschaftsschutzgebietes Kottmar. Dem Antrag lag eine umfangreiche Erläuterung der beabsichtigten Handlungen bei. Diese wurde mit Schreiben vom 23. März 2020 noch einmal präzisiert und untersetzt. Das FND gehört zu den übergeleiteten Schutzgebieten im Sinne von § 51 Abs. 1 SächsNatSchG und wurde erstmals 1980 durch Beschluss des Kreistages Löbau unter Schutz gestellt. Aus den übergeleiteten Vorschriften ergibt sich für dieses FND als Schutzziel die Erhaltung einer Trockenrasengesellschaft auf Basalt mit typischen Tier- und Pflanzenarten. Gefährdungen bestanden insbesondere durch die Zunahme einer weiteren Verbuschung mit Trockengebüschen und durch eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung. Nach den übergeleiteten Vorschriften bedarf das Betreten des FND außerhalb von Wegen der Zustimmung der UNB. An die Stelle der Zustimmung tritt aufgrund der Regelungen des § 51 Abs. 3 SächsNatSchG die Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Im Zuge des Verfahrens beteiligte die UNB entsprechend den Vorgaben des § 33 Abs. 1 und 2 SächsNatSchG die anerkannten Naturschutzvereinigungen. Von acht beteiligten Vereinigungen äußerten sich fünf Vereinigungen mit unterschiedlichen Ergebnissen.

Die Gemeinde Kottmar wurde am 21. April 2020 durch die UNB zum Vorhaben informiert. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für die Erteilung der Befreiung. Die vorgetragenen Einwände der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden gewertet und mit den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgewogen. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden über die Entscheidung und das Ergebnis der Abwägung informiert.

II.

1. Rechtsgrundlage für die Erteilung der Befreiung nach § 67 BNatSchG ist § 51 Abs. 3 SächsNatSchG. Danach tritt für übergeleitete Schutzvorschriften die Befreiung nach § 67 BNatSchG an die Stelle von Regelungen über die Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder Zustimmungen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung im Sinne von § 67 BNatSchG gelten als erfüllt, wenn die beantragte Handlung die Zielsetzung der übergeleiteten Schutzvorschrift oder, wenn eine konkrete Zielsetzung nicht abzuleiten ist, die allgemeinen Zielsetzungen der jeweiligen Schutzkategorie gemäß den Vorschriften des Vierten Abschnitts des SächsNatSchG nicht gefährdet (§ 51 Abs. 3 Satz 2 SächsNatSchG).
Im vorliegenden Fall bedurfte die Einrichtung eines Start- und Landeplatzes für Gleitschirmflieger, die insbesondere das Betreten des FND außerhalb von Wegen sowie die

Störungen der Tiere in der Brut- und Aufzuchtzeit befürchten ließ, nach den übergeleiteten Vorschriften einer Zustimmung. Diese Zustimmung wird durch die Befreiung nach § 67 BNatSchG auf Grund des § 51 Abs. 3 SächsNatSchG ersetzt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG liegen auch vor, weil das Vorhaben die Zielsetzung der übergeleiteten Schutzvorschrift, die im Wesentlichen in der Erhaltung einer Trockenrasengesellschaft auf Basalt mit den darin vorkommenden typischen Tier- und Pflanzenarten bestand, nicht gefährdet. Besondere Gefährdungen der geschützten Trockenrasengesellschaft wurden bei der Unterschutzstellung 1980 in einer zunehmenden Verbuschung und einer intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung gesehen. Andere, insbesondere auch touristische Nutzungen und Nutzungen durch Freizeitsportler, spielen nur eine untergeordnete Rolle, weil sie den Bereich des FND entweder auf Wegen oder nur am Rand berühren. Das Gleitschirmfliegen beansprucht eine kleine Fläche des FND für den Startvorgang und einen Trampelpfad für die Rückkehr nach einer Landung. Diese Beeinträchtigungen werden dadurch minimiert, dass die Nutzung des Start- und Landeplatzes für Flugschulen bzw. zur Flugausbildung verboten sind. Gerade bei Anfängern ist eine erhöhte Anzahl an Starts und damit eine intensive Benutzung eines konkreten Bereiches der Trockenrasengesellschaft anzunehmen und damit einhergehend eine Schädigung der Wiesenpflanzen.

Die durch die Flugvorgänge zu befürchtenden Störungen, insbesondere der Avifauna, werden durch die festgelegte Nutzungssperre im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Juli jedes Jahres verhindert.

Die Befristung der Befreiung wurde festgelegt, um in diesem Zeitraum Daten zur Häufigkeit von Starts und deren Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt in einem angemessenen Zyklus festzuhalten. Dafür wurde ein Monitoringprojekt mit dem NABU Kreisverband Löbau e.V. vereinbart. Diese Daten bilden die Grundlage für eine weitere Befristung bzw. für eine eventuelle dauerhafte Befreiung.

Mit den im Antrag des LFK dargestellten Modalitäten des Start- und Flugbetriebes und den festgelegten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Erhaltung der geschützten Trockenrasengesellschaft mit den darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten im FND Südhang des Hänschberges nicht gefährdet wird. Die Befreiung war somit zu erteilen.

- Die Kostenentscheidung in Ziffer 6 der Befreiung gründet sich auf den §§ 1, 3, 4, 6 und 9 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und der Tarifstelle 71 Ziffer 5 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 21. September 2011 (SächsGVBl., S.410), die zuletzt durch Verordnung vom 18. März 2020 (SächsGVBl., S. 100) geändert worden ist. Danach sind Kosten gegenüber Demjenigen zu erheben, der eine öffentlich-rechtliche Leistung veranlasst. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand unter Berücksichtigung der Bedeutung der beantragten Maßnahmen und ist für den vorliegenden Fall angemessen. Die Berechnung der Gebührenhöhe ist aktenkundig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Görlitz, Hugo-Keller-Str. 14 in 02826 Görlitz, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



E. Schulze